

## Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L 241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist, und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl I S. 1098), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1057),

erlässt die Stadt Hof folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen in der Stadt Hof wird erlaubt. Der Tierhalter muss hierzu einen praktizierenden Tierarzt beauftragen.

Bezüglich der Impfung gegen das BTV-Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit (BTV-3) wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten, noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
  - Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
  - Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
2. Der Tierhalter muss jede Impfung nach ihrer Durchführung selbst oder über einen beauftragten Impftierarzt innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank unter Eintrag folgender Angaben erfassen:
    - die Registriernummer des Betriebes
    - das Datum der Impfung
    - den verwendeten Impfstoff und
    - die Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw.
    - die Anzahl der geimpften Schafe und/oder Ziegen

Die Impfung ist der Stadt Hof, Fachbereich Veterinäramt, Verbraucherschutz, anzuzeigen.

3. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für die Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet ([www.hof.de](http://www.hof.de)), im Rundfunk und in der Presse am 28.06.2024 als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

#### Gründe:

##### I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in mindestens 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnizen).

Nachdem im September 2023 erstmals Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt wurden, erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das ganze Land, insbesondere in Richtung Osten. Während bei Rindern eher milde Symptome auftraten, teilweise jedoch deutliche Leistungsrückgänge verzeichnet wurden, verendeten über 50.000 Schafe und Ziegen bzw. mussten euthanasiert werden. Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 (BTV-3) in Deutschland festgestellt. Seitdem gab es weitere Ausbrüche in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Für das Jahr 2024 erwartet das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine ebenso schnelle Ausbreitung des Virus, wie sie im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) zwischen 2006 und 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus. In der Folge kam es zu sehr hohen Tierverlusten und großem Tierleid. Erst die Notzulassung eines Impfstoffes im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führte zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus.

Im Vordergrund der Impfung steht daher insbesondere der Schutz der Schafe und Ziegen, da die Infektion mit BTV-3 bei kleinen Wiederkäuern häufig zum Tod führt.

Um die Nachvollziehbarkeit von durchgeführten Impfungen gewährleisten zu können, sind die Impfungen von dem verschreibenden bzw. impfenden Tierarzt oder dem Tierhalter selbst in der HIT-Datenbank einzutragen. Die Eintragung erfolgt unter

„BTV-3, autogen/bestandsspez.“. Wie bei anderen bestandsspezifischen Impfstoffen ist die Anwendung des Impfstoffs unter Angabe der Tierart und der Anzahl der zu impfenden Tiere sowie des Betriebs bzw. Halters dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Seit 25.10.2023 wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3) in einem Schafbestand im Landkreis Ammerland, Niedersachsen, amtlich festgestellt. Seitdem wurden insgesamt 54 BTV-3-Ausbrüche in Niedersachsen festgestellt. Bei 15 dieser Ausbrüche wird ein kausaler Zusammenhang mit einer autogenen BTV-3-Impfung vermutet. Die Nachweise stammen überwiegend aus Rinder- bzw. Schaf-/Ziegenhaltungen. Es gibt daneben auch einen einzelnen Nachweis aus einer Alpakahaltung. Am 13.06.2024 wurde im Oberbergischen Kreis (NW) das BTV-Serotyp 3 Virus nachgewiesen.

Aufgrund der fortschreitenden Ausbruchsgeschehen ist auch für das Gebiet der Stadt Hof die Impfmöglichkeit gegen die Blauzungenkrankheit per Allgemeinverfügung zu gewährleisten.

## II.

Die Stadt Hof ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), i.V.m. Art 3 Abs. 1 Nr. 34 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) sachlich und örtlich zuständig auf dem Gebiet der Tiergesundheit.

Die Allgemeinverfügung wurde nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bekannt gegeben. Um die Behandlung unverzüglich sicherzustellen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung analog Art. 51 Abs. 3 Satz des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) ortsüblich i. S. d. § 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet ([www.hof.de](http://www.hof.de)), im Rundfunk und in der Presse.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Tiergesundheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, 28. Juni 2022  
Stadt Hof  
gez.

Döhla  
Oberbürgermeisterin